

**Rechtsverordnung der Stadt Tuttingen
über die Verlängerung
der Sperrzeit am „Schmutzigen Donnerstag“**

Aufgrund von § 20 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 19. 11. 1979 (Gesetzblatt 1980 Seite 43) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. 10. 1983 (Gesetzblatt Seite 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1984 (Gesetzblatt Seite 675) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttingen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Dauer der Sperrzeitverkürzung

Am „Schmutzigen Donnerstag“ wird die Sperrzeit bis 9.00 Uhr vormittags verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

Die Sperrzeitverlängerung gilt für alle Gaststättenbetriebe der Kernstadt. Für die Gaststättenbetriebe der Stadtteile Möhringen, Nendingen und Eßlingen verbleibt es bei den im Gaststättenrecht verankerten Sperrzeiten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tuttingen, den 13. November 1989

**Bürgermeisteramt
Koloczek
Oberbürgermeister**

Hinweis: "Schmutziger Donnerstag" ist jeweils der Donnerstag vor Rosenmontag!